



SVU Hygienekonzept

ab 12.04.2021

(Trainingsbetrieb Sportgelände)

Der SV Uffeln hat kurzfristig das Hygienekonzept und die Schutzmaßnahmen zum Corona freundlichen Aufenthalt und Sporttreiben auf der Sportanlage in Uffeln ergänzt bzw. angepasst.

Wie viel möglich ist, hängt von dem örtlichen Inzidenzwert ab. Sport für Kinder bis einschließlich 14 Jahren ist sogar bei einer hohen Sieben-Tage-Inzidenz erlaubt.

Relevant ist der Inzidenzwert des jeweiligen Kreises. Bei einer Überschreitung eines Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, greift die sogenannte „Notbremse“, die in §16 der CoronaSchVO erläutert wird. Die Notbremse wird aufgehoben, wenn die 7 – Tages – Inzidenz an mindestens sieben Tagen hintereinander mit stabiler Tendenz unter 100 liegt.

Die Hygienevorschriften des SV Uffelns bleiben bestehen.

Auf dem gesamten Sportgelände besteht die allgemeine Maskenpflicht. Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen und Spieler/-innen dürfen sie beim Sport treiben natürlich absetzen.

Trainingszeiten werden vom SV Uffeln vergeben, und sind nicht verhandelbar.

Da der SV Uffeln über 3 Sportplätze verfügt, sollten diese auch komplett genutzt werden. Eine Gruppe auf jedem Platz.

Von einer speziellen Platzbelegung (Zuordnung) wird erst einmal abgesehen.

Zwischen allen Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf der Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Vor und nach dem Training ist es verpflichtend, die Hände zu desinfizieren. Hierfür stehen/hängen Spender zur Verfügung.

Trinkflaschen sind zu kennzeichnen.

Das Umkleiden und das Duschen ist **nicht** gestattet. Die Außentoiletten stehen natürlich zur Verfügung und werden aufgeschlossen. Die Außentoiletten dürfen nur einzeln betreten werden.

Auf dem Sportgelände des SV Uffelns dürfen folgende Personenkonstellationen Sport betreiben:

I. Einzelpersonen und Personen aus ein bis zwei Haushalten (ohne Abstand)

1. Personen allein
2. Beliebige viele Personen aus einem Haushalt
3. Bei einem **Inzidenzwert unter 100**; maximal 5 Personen aus 2 verschiedenen Haushalten, Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
4. Bei einem **Inzidenzwert über 100**; (an 3 aufeinanderfolgenden Tagen) beliebig viele Personen aus dem einen, aber nur eine Person aus dem anderen Haushalt, Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

Die Anleitung eines Einzelsportlers durch eine/-n Trainer/-in oder Übungsleiter/-in ist möglich (z.B. Torwart-Einzeltraining, Tennis-Einzeltraining , etc.).

II. Sport für Kinder in Gruppen

Ein Training mit einer Gruppe nach §9 Abs. 1 Nr.3 CoronaSchVO ist auch ohne Mindestabstand möglich.

Das heißt, innerhalb dieser Gruppe muss beim Sporttreiben kein Abstand gehalten werden.

Solange der Inzidenzwert unter 100 liegt, darf die Trainingsgruppe mit maximal 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren als Gruppe trainieren. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Trainer/-in oder Übungsleiter/-in betreut werden.

Wenn der Inzidenzwert über 100 liegt, (an 3 aufeinander folgenden Tagen) darf die Trainingsgruppe maximal 10 Kinder bis einschließlich 14 Jahren als Gruppe trainieren. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Trainer/-in oder Übungsleiter/-in betreut werden.

Die Gruppen dürfen nicht gemischt werden.

III. Schulsport

Sportunterricht der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen bleiben zulässig.

Die Trainingsteilnehmer und Sportunterrichtsteilnehmer (Name, Vorname, Anschrift, Telefon) sind durch die Übungsleiter auf Listen zu dokumentieren, so dass eine Rückverfolgung auch nach 4 Wochen möglich ist. Nach 4 Wochen werden die Listen vernichtet. Sind die Daten einmal erfasst, braucht bei jedem weiteren Training nur der Name eingetragen werden.

Jede/-r Trainer/-in oder Übungsleiter/-in ist befugt, jeden der sich nicht an die Regeln hält, der Sportanlage zu verweisen, und dem Vorstand zu melden.

Begleitpersonen der Kinder dürfen die Sportanlage **nicht** betreten. Die Kinder sollen am Eingangstor abgegeben werden und von den Trainer/-in in Empfang genommen werden.

Auf dem Parkplatz sollen keine Gruppen gebildet werden. Hier gilt die Maskenpflicht und einen Mindestabstand **von 5 Metern**.

Diese Regeln sind ausnahmslos zu befolgen! Verstöße können zur Schließung der Sportanlage und Strafgeelder zur Folge haben.

Alle Trainingsangebote des SV Uffeln werden von ihren teilnehmenden Personen freiwillig besucht. Der SV Uffeln übernimmt im Rahmen der Ansteckungsgefahr durch den Coronavirus keine Haftung und hält sich im Rahmen der Trainingsangebote an die geltende Gesetzeslage.

- Grotemeier -

- Coronaschutzbeauftragter SV Uffeln -